

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Johannes Kraft (CDU)

vom 28. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Juli 2026)

zum Thema:

**Psychosoziale Betreuung von Ersthelfern nach Anschlägen und
Großschadensereignissen in Berlin**

und **Antwort** vom 15. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. August 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Johannes Kraft (CDU)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26752

vom 28. Juli 2026

über Psychosoziale Betreuung von Ersthelfern nach Anschlägen und Großschadensereignissen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Maßnahmen zur psychosozialen Betreuung und Nachsorge sowie welche öffentlichen oder durch das Land Berlin unterstützten Anlaufstellen stehen Ersthelfern nach Terroranschlägen, Amoktaten oder anderen Großschadensereignissen zur Verfügung?

Zu 1.:

Ersthelfende haben im Rahmen der Akutversorgung nach Terroranschlägen, Amoktaten oder anderen Großschadensereignissen Zugang zu folgenden Maßnahmen:

Akutversorgung vor Ort durch die Psychosoziale Notfallversorgung, welche die Psychosoziale Erstbetreuung, Stabilisierung und Krisenintervention direkt an der Schadensstelle beinhaltet.

Trägerinnen und Träger der psychosozialen Notfallversorgung sind laut § 3 des Gesetzes über die psychosoziale Notfallversorgung für das Land Berlin (PSNVG) Behörden, Kirchen,

öffentlich-rechtliche Körperschaften und Hilfsorganisationen, wie insbesondere das Erzbistum Berlin, die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, der Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe und der Malteser Hilfsdienst sowie andere Einrichtungen, soweit diese für die Aufgabenübertragung fachlich geeignet sind.

Als Ersthelfende gelten in diesem Zusammenhang Menschen, die spontan am Ereignisort Ersthilfe leisten und nicht in bestehende, organisationale Helferstrukturen wie Feuerwehr, Polizei oder Hilfsorganisationen eingebunden sind.

Die Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) enthält die Gesamtstruktur und die Maßnahmen der Prävention sowie der kurz-, mittel- und langfristigen Versorgung im Kontext von belastenden Notfällen bzw. Einsatzsituationen.

Wenn die Koordinierungsgruppe PSNV nach § 4 PSNVG einberufen wird, erfolgt eine Koordination weiterer Hilfsangebote, z. B. durch Traumaambulanzen (z. B. an der Charité oder anderen Kliniken) für spezialisierte traumatherapeutische Behandlung, den Berliner Krisendienst (24/7 erreichbar) für psychologische Akuthilfe, Beratung und Vermittlung in Therapien, die Psychotherapeutische Praxen mit Schwerpunkt Trauma (Kostenübernahme durch die Unfallkasse Berlin für Ersthelfende) sowie über eine Telefonberatung, z. B. durch den Berliner Krisendienst, die Telefonseelsorge in Berlin oder das Beratungstelefon des Bundesopferbeauftragten.

Weiterhin können anlassbezogen ggf. betroffene „Communities“ im Sinne eines „Peer-to-Peer-Ansatzes“ hinzugezogen werden. Im Nachgang zum Anschlag im Umfeld des CSD wurden so beispielsweise für die queere Community wichtige und mit der Ansprechperson der Landesregierung Berlin für die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt abgestimmte Hilfsangebote wie Maneo, L-Support und weitere vermittelt. L-Support ist ein Antigewaltprojekt für lesbische, bisexuelle und queere Frauen.

Die verfahrenstechnische Betreuung der Ersthelfenden erfolgt über die Unfallkasse Berlin. Das Verfahren ermöglicht eine zeitnahe psychotraumatologische Akutversorgung, insbesondere über die Berliner Traumaambulanzen, sowie bei Bedarf einer weiterführenden Behandlung im Psychotherapeutenverfahren der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Dabei ist auch eine mehrsprachige Versorgung sichergestellt.

Ergänzend stellt die Unfallkasse Berlin die Broschüre „Trauma – was tun?“ kostenfrei online in mehreren Sprachen zur Verfügung (<https://www.unfallkasse-berlin.de/ehrenamtlich->

[taetige/fluechtlingshilfe-versicherungsschutz-und-hinweise-zur-praevention/ratgeber-trauma-was-tun](#)). Sie dient der Psychoedukation und unterstützt Betroffene bei der Einordnung

von Belastungsreaktionen sowie der frühzeitigen Bewältigung traumatischer Ereignisse.

Der Beirat PSNV gemäß § 6 PSNVG hat über seine nach Satz 1 und 2 ständigen Mitglieder hinaus weiteren Einrichtungen und Organisationen eine Beteiligung ermöglicht. Dies sind die Unfallkasse Berlin, der Berliner Krisendienst, die sozialpsychiatrischen Dienste, die Psychotherapeutenkammer Berlin und die Apothekerkammer Berlin.

Weitere Angebote werden durch die Zentrale Anlaufstelle sowie den Opferbeauftragten bereitgestellt. Die bei der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung im Jahr 2017 eingerichtete Zentrale Anlaufstelle des Landes Berlin für Betroffene von Terroranschlägen und Großschadensereignissen und deren Angehörige (Zentrale Anlaufstelle) steht Ersthelfenden ebenso wie allen weiteren Betroffenen von Terroranschlägen sowie Großschadensereignissen im Sinne von § 2 Absatz 3 Psychosoziales Notfallversorgungsgesetz (PSNVG) als Ansprechpartner zur Verfügung und geht proaktiv auf die Betroffenen zu, um ihnen eine Brücke in die verschiedenen Hilfen zu bieten. Dies ist Teil der in § 2 Absatz 3 PSNVG gesetzlich geregelten Aufgabe der Zentralen Anlaufstelle, die mittel- und langfristigen Unterstützungsangebote des Landes Berlin für betroffene Personen von Terroranschlägen und Großschadensereignissen zu koordinieren.

Für den Fall eines Terroranschlags in Berlin erfolgt die Betreuung der Betroffenen gemeinsam mit dem Beauftragten der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen von terroristischen und extremistischen Anschlägen im Inland (Bundesopferbeauftragter). Teil der gemeinsamen Maßnahmen im Bereich der psychosozialen Betreuung ist dabei die Bereitstellung eines psychosozialen Beratungstelefons. Betroffene erhalten unter dieser Hotline psychosoziale Betreuung. Zugleich nimmt das Beratungstelefon eine Lotsenfunktion wahr, die Betroffene bedarfsgerecht in weitere Hilfen vermittelt.

Daneben hat die Unfallkasse Berlin die „Ersthelferkarte“ geschaffen, die regelhaft durch die Polizei Berlin, die Berliner Feuerwehr und deren beauftragte Hilfsorganisationen ausgegeben wird. Die weitere Umsetzung des PSNVG durch den Landesbeauftragten für die PSNV gemäß § 5 PSNVG findet fortlaufend statt.

Schließlich gibt es als niedrigschwelliges Versorgungsangebot, das allen Bürgerinnen und Bürgern, somit auch den Ersthelfenden, zur Verfügung steht, den Berliner Krisendienst. Dieses Angebot kann kostenfrei und anonym rund um die Uhr sowohl telefonisch als auch an den Standorten persönlich vor Ort genutzt werden.

2. Welche Senatsverwaltung oder sonstige öffentliche Stelle trägt die fachliche Gesamtverantwortung für die psychosoziale Betreuung spontaner ziviler Ersthelfer nach Terroranschlägen und Großschadensereignissen?

Zu 2.:

Gemäß § 2 PSNVG steht die psychosoziale Notfallversorgung, soweit im PSNVG geregelt, unter der Verantwortung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung. Gemäß § 5 PSNVG wird die psychosoziale Notfallversorgung durch einen Landesbeauftragten für die psychosoziale Notfallversorgung, der bei der Berliner Feuerwehr hauptamtlich tätig ist, geleitet und überwacht. Er koordiniert und beaufsichtigt die Trägerinnen und Träger der psychosozialen Notfallversorgung gemäß § 3 und ist für das Qualitätsmanagement der psychosozialen Notfallversorgung verantwortlich.

Die Unfallkasse Berlin trägt die fachliche Verantwortung für die psychosoziale Betreuung, wobei die PSNV als ausführende Instanz der Akutversorgung fungiert.

3. Unterscheidet der Senat bei den Unterstützungsangeboten zwischen professionellen Einsatzkräften (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst), ehrenamtlichen Helfern und spontanen zivilen Ersthelfern? Wenn ja, wie und aus welchen Gründen?

Zu 3.:

Ja. Gemäß § 1 Abs. 2 PSNVG findet das PSNVG keine Anwendung auf einsatzbezogene psychische Belastungen von Einsatzkräften der Berliner Feuerwehr, der Polizei Berlin, der Aufgabenträgerinnen und Aufgabenträger des Rettungsdienstes sowie der Mitwirkenden im Katastrophenschutz des Landes Berlin. Die psychosoziale Notfallversorgung dieser Einsatzkräfte stellen die jeweiligen Dienststellen, Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber, Trägerinnen oder Träger im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht durch geeignete Maßnahmen sicher.

Unterschiede ergeben sich insbesondere aus den unterschiedlichen Zuständigkeiten der Leistungsträgerinnen und Leistungsträger. Spontane zivile oder ehrenamtliche Ersthelferinnen und Ersthelfer erhalten Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung einschließlich der Heilverfahrenssteuerung nach dem SGB VII von der Unfallkasse Berlin. Hierzu gehört auch der Ersatz von bei der Hilfeleistung entstandenen Sachschäden nach § 13 SGB VII. Für Beamtinnen und Beamte, insbesondere der Polizei und Berufsfeuerwehr, gelten hingegen beamtenrechtliche Vorschriften. Sie sind nicht bei der Unfallkasse Berlin gesetzlich unfallversichert. Die psychosoziale Nachsorge sowie die Heilverfahrenssteuerung erfolgen daher über den jeweiligen Dienstherrn beziehungsweise über die jeweils zuständigen Stellen des Landes Berlin.

Die Unfallkasse Berlin unterstützt die Berliner Feuerwehr, die Polizei Berlin und die für das Land Berlin tätigen Hilfeleistungsorganisationen auch präventiv bei der Erstellung eines Notfallmanagements, inklusive der psychosozialen Einsatznachsorge („PSNV-E“). Über die

fachliche Beratung im Prozess der Gefährdungsbeurteilung psychische Belastungen hinaus unterstützt die Unfallkasse Berlin bei entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen, wie z.B. der Ausbildung von kollegialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern.

4. Welche konkreten Unterstützungs- und Betreuungsleistungen stehen spontanen zivilen Ersthelfern zur Verfügung, die nicht Angehörige von Polizei, Feuerwehr oder Hilfsorganisationen sind?

Zu 4.:

Spontane zivile Ersthelfende erhalten ähnliche Leistungen wie organisatorisch eingebundene Helferinnen und Helfer, insbesondere eine psychosoziale Akutbegleitung vor Ort durch die PSNV (Stabilisierung, und Krisenintervention), ein Angebot von Traumaambulanzen sowie eine psychologische Beratung und Begleitung durch den Berliner Krisendienst (ggf. auch anonym). Das mittel- und langfristige Betreuungsangebot über die Unfallkasse Berlin unterscheidet sich bei Ersthelfenden und versicherten Beschäftigten und ehrenamtlich Versicherten nicht. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Werden Ersthelfer nach Terroranschlägen oder Großschadensereignissen aktiv identifiziert und über psychosoziale Unterstützungsangebote informiert? Wenn ja, durch welche Stellen und nach welchen Verfahren? Wie wird sichergestellt, dass auch spontane Ersthelfer, die den Behörden zunächst nicht bekannt sind, Zugang zu Hilfsangeboten erhalten?

Zu 5.:

Die Identifizierung von Ersthelfenden erfolgt primär bereits am Einsatzort durch die Einsatzkräfte, einschließlich der Ausgabe der o.g. Ersthelferkarte der Unfallkasse Berlin.

Diese informiert über den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz und erleichtert die Kontaktaufnahme mit der Unfallkasse Berlin. Die Ersthelferkarte hat sich seit ihrer Einführung im Jahr 2018 bewährt und kommt regelmäßig bei Großschadensereignissen zum Einsatz.

Die Unfallkasse Berlin steht im engen Austausch mit dem Büro des Generalbundesanwalts und erhält die dort gemeldeten Daten von Ersthelfenden. Ergänzend informiert die Unfallkasse Berlin auf ihrer Internetseite anlassbezogen über Unterstützungsangebote und stellt dort einen unmittelbaren Zugang zur Meldung als Ersthelferin oder Ersthelfer zu den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung bereit (<https://www.unfallkasse-berlin.de/service/archiv-meldungen/detail/autofahrer-faehrt-in-menschenmenge-unterstuetzungsangebot-fuer-ersthelferinnen-und-ersthelfer>). Die Meldung kann zudem jederzeit über das Serviceportal der

gesetzlichen Unfallversicherung erfolgen (<https://serviceportal-uv.dguv.de/#>). Zusätzlich ist die Infoline der DGUV unter der Rufnummer 0800 60 50 40 4 erreichbar.

Bei sämtlichen polizeilich erfassten Betroffenen erfolgt eine Erhebung des Betroffenenstatus. Dementsprechend werden auch Ersthelfende als solche erfasst. Soweit die Klärung des Betroffenenstatus nicht bereits am Einsatzort erfolgen konnte, wird dies im Rahmen der weiteren Bearbeitung durch die Polizei nachgeholt.

Damit auch Ersthelfende erreicht werden können, die nicht bereits als Betroffene am Einsatzort erfasst wurden, wird nach einem Terroranschlag oder Großschadensereignis ein engmaschiges Informationsnetz hochgefahren, um hierüber Betroffene zu erreichen und in die Hilfestrukturen zu leiten. So informiert etwa die Zentrale Anlaufstelle auf ihrem speziell für den Fall einer Einsatzlage vorgesehenen Internetauftritt (<https://www.berlin.de/zentrale-anlaufstelle/zentrale-anlaufstelle/artikel.1692108.php>) über Unterstützungsangebote und Hilfeträger.

Durch Abstimmungen innerhalb der Koordinierungsgruppe psychosoziale Notfallversorgung nach § 4 Absatz 3 PSNVG, der auch die Zentrale Anlaufstelle angehört, sowie die weitergehende Koordinierung seitens der Zentralen Anlaufstelle, ist dafür Sorge getragen, dass Ersthelfende, die sich etwa direkt an die Unfallkasse Berlin wenden oder an anderer Stelle innerhalb des Hilfesystems entsprechend nacherfasst werden, Eingang in die zentrale Erfassung finden und dementsprechend auch von weiteren Informationsangeboten, etwa seitens des Bundesopferbeauftragten sowie der Zentralen Anlaufstelle, erreicht werden können.

6. Welche Rolle spielt die Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) bei der unmittelbaren Betreuung und der langfristigen Nachsorge von Ersthelfern nach Terroranschlägen oder Großschadensereignissen?

Zu 6.:

Die sog. „PSNV-B“ stellt nach Terroranschlägen und Großschadensereignissen die frühzeitige psychosoziale Unterstützung von Betroffenen (u. a. Ersthelfenden) sicher. Ziel ist (kurzfristig) die akute Stabilisierung, die Aktivierung individueller und sozialer Ressourcen sowie (mittel bis langfristig) die Prävention psychosozialer Belastungsfolgen durch eine bedarfsgerechte Überleitung in weiterführende Unterstützungs- und Versorgungsstrukturen.

Insbesondere bei spontan handelnden Ersthelfenden trägt die PSNV-B dazu bei, die belastenden Erfahrungen einzuordnen, Orientierung zu vermitteln und das Risiko langfristiger psychischer Folgereaktionen zu reduzieren. Dieses abgestufte

Versorgungskonzept versteht sich als integraler Bestandteil einer vernetzten Gefahrenabwehr und Opferhilfe.

7. Welche Hilfsorganisationen, Träger oder sonstigen Einrichtungen sind in Berlin in die psychosoziale Akutversorgung und Nachbetreuung von Ersthelfern eingebunden und welche Aufgaben übernehmen sie?

Zu 7.:

Gemäß § 3 PSNVG sind Trägerinnen und Träger der psychosozialen Notfallversorgung Behörden, Kirchen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Hilfsorganisationen, wie insbesondere das Erzbistum Berlin, die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, der Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe und der Malteser Hilfsdienst, sowie andere Einrichtungen, soweit diese für die Aufgabenübertragung fachlich geeignet sind.

Neben diesen Akteuren zählen die Unfallkasse Berlin, der Berliner Krisendienst, die Telefonseelsorge und die Traumaambulanzen zu weiteren Ansprechstellen. Ergänzt wird das Angebot im Bereich der zentralen Anlaufstelle für den Fall eines Terroranschlags im Land Berlin durch das gemeinsame psychosoziale Beratungstelefon des Bundes und des Landes Berlin, das in diesen Fällen aktiviert wird und eine telefonische psychosoziale Betreuung von Betroffenen anbietet.

Folgende Übersicht ordnet den Akteuren die jeweiligen Aufgaben zu:

Akteur	Aufgaben
Akteure der „PSNV-B“ (§ 3 PSNVG)	Psychosoziale Begleitung und Beratung vor Ort, Koordination der Weitervermittlung
Unfallkasse Berlin	Kostenübernahme der Nachsorge für Ersthelfende, Vermittlung in Nachsorgeangebote
Berliner Krisendienst	24/7-Telefon- und Onlineberatung, psychologische Akuthilfe an den neun Standorten zu den Öffnungszeiten, Vermittlung in Therapien, ggf. Weitervermittlung zur Unfallkasse Berlin
Telefonseelsorge	24/7-Telefonberatung, ggf. Weitervermittlung zur Unfallkasse Berlin
Traumaambulanzen (z. B. Charité – Universitätsmedizin Berlin, Vivantes)	spezialisierte traumatherapeutische Behandlung, ggf. Weitervermittlung zur Unfallkasse Berlin

8. Wie häufig wurden in den vergangenen zehn Jahren psychosoziale Unterstützungsangebote von Ersthelfern nach Terroranschlägen oder Großschadensereignissen in Berlin in Anspruch genommen? Bitte nach Jahren, Ereignissen und Art des Unterstützungsangebots aufschlüsseln.

Zu 8.:

Dem Senat liegen keine Daten im Sinne der Fragestellung vor, da diese nicht statistisch erfasst werden.

9. Welche Erkenntnisse hat der Senat aus dem Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz hinsichtlich des Unterstützungsbedarfs von Ersthelfern gewonnen und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

Zu 9.:

Die auf der Grundlage eines Senatsbeschlusses vom 7. November 2017 (Senatsbeschluss Nr. S-726/2017) erfolgte Einrichtung der Zentralen Anlaufstelle bei der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung und die gesetzliche Verankerung des psychosozialen Notfallversorgung im PSNVG und damit auch der Zentralen Anlaufstelle in § 2 Absatz 3 PSNVG sind eine wesentliche Konsequenz aus den Erfahrungen mit der Bewältigung der Folgen des Anschlags auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016.

Die Verabschiedung des Gesetzes über die psychosoziale Notfallversorgung für das Land Berlin (PSNVG) vom 27. August 2021 resultiert aus den Erfahrungen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz und der Erkenntnis, dass die psychosoziale Unterstützung betroffener Personen einen klar strukturierten Rahmen benötigt. Berlin ist bislang das einzige Bundesland, das diese wichtige Arbeit gesetzlich geregelt hat. Auf der Grundlage des PSNVG wurde ein Landesbeauftragter für die psychosoziale Notfallversorgung sowie ein ressortübergreifender Beirat psychosoziale Notfallversorgung geschaffen.

Der Beirat vereint die Träger der PSNV, den Landesbeauftragten sowie Vertreterinnen und Vertreter der Polizei Berlin, der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst, mehrerer Senatsverwaltungen und des Opferbeauftragten des Landes Berlin. Ergänzend wirken weitere Institutionen wie die Unfallkasse Berlin, der Berliner Krisendienst, die sozialpsychiatrischen Dienste sowie die Psychotherapeuten- und Apothekerkammer Berlin mit.

Durch die Zentrale Anlaufstelle wird insbesondere das erforderliche Bindeglied zwischen der psychosozialen Akutversorgung und den mittel- und langfristigen Unterstützungsangeboten des Landes Berlin für Betroffene von Terroranschlägen und Großschadensereignissen hergestellt. Der polizeiliche Umgang mit ersthelfenden Personen wurde unter anderem wie folgt angepasst. Hierzu zählen die konzeptionelle Umsetzung einer Erfassung von Ersthelfenden, um diese der psychosozialen Notfallversorgung sowie mittel- und langfristiger Nachsorge und Unterstützung zuzuführen sowie die Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen, um einen Datenaustausch zwischen der Polizei Berlin mit dem Netzwerk der PSNV und Unterstützungsleistenden zu gewährleisten und die Entwicklung und begleitete Aushändigung der Unfallkasse Berlin-Informationsklappkarte an verifizierte Ersthelfende.

Ergänzend entwickelte die Unfallkasse Berlin die o. g. „Ersthelferkarte“. Darüber hinaus ermöglicht der im PSNVG geregelte Datenaustausch eine zeitnahe Übermittlung relevanter Betroffenenendaten und unterstützt so die schnelle Einleitung psychosozialer Hilfsmaßnahmen

10. Welche konkreten Maßnahmen wurden seit dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz umgesetzt, um die psychosoziale Versorgung von Ersthelfern und anderen Betroffenen zu verbessern?

Zu 10.:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 9 verwiesen.

11. Existieren in Berlin Leitlinien, Handlungskonzepte oder Einsatzstandards zur psychosozialen Betreuung spontaner Ersthelfer nach Terroranschlägen oder Großschadensereignissen? Wenn ja, welche?

Zu 11.:

Auf Landesebene bildet das PSNVG die rechtliche Grundlage für die PSNV. Es regelt insbesondere die Organisation der PSNV, die Aufgaben des Landesbeauftragten, die Koordinierungsgruppe sowie den Beirat PSNV. Der Beirat entwickelt die landesweiten Konzepte kontinuierlich weiter, stimmt Verfahrensweisen zur Betreuung von Betroffenen – einschließlich Ersthelfenden - ab und fördert die ressortübergreifende Zusammenarbeit der beteiligten Behörden und Organisationen.

Die ehrenamtlichen Notfallseelsorgenden sowie Krisenhelfenden der „PSNV-B“ verfügen über eine Ausbildung nach bundesweit gültigen Standards. Verfahren zur Identifizierung und Weitervermittlung von Ersthelfenden sind besprochen und in der Ausbildung verankert.

Der Leitfaden der Unfallkasse Berlin erläutert die Regelungen zur Kostenübernahme für Ersthelferinnen und Ersthelfer.

Ergänzend orientiert sich die PSNV in Berlin an den bundesweit anerkannten Qualitätsstandards und Leitlinien PSNV des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe. Diese Standards definieren Aufgaben, Qualitätsanforderungen sowie Aus- und Fortbildungsstandards für die PSNV und bilden den fachlichen Referenzrahmen für die Umsetzung der psychosozialen Notfallversorgung in den Ländern. Entsprechend erfolgt auch die Qualifizierung der in Berlin tätigen Notfallseelsorgenden sowie Krisenhelfenden nach bundesweit abgestimmten Qualitätsstandards.

12. Hat der Senat die Wirksamkeit der bestehenden Unterstützungsangebote für Ersthelfer evaluiert? Wenn ja, mit welchem Ergebnis und welchen Schlussfolgerungen?

Zu 12.:

Da sich die Beiratsmitglieder im Beirat PSNV regelmäßig zu Verfahrensanweisungen abstimmen und Erkenntnisse aus erfolgten Einsätzen in die Arbeit einfließen lassen, findet in diesem Kontext auch eine Evaluierung im Sinne der Fragestellung statt. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

13. Welche finanziellen Mittel stellt das Land Berlin jährlich für die psychosoziale Notfallversorgung sowie die Betreuung von Betroffenen, Angehörigen und Ersthelfern nach Großschadensereignissen bereit? Bitte für die Jahre 2022 bis 2026 getrennt ausweisen.

Zu 13.:

Die Beantwortung erfolgt mittels unten stehender Tabellen.

HHJ	Einzelplan	Titel	Teilansatz	Betrag
2022	06	54010	8	60.000 € (ZA)
		54053		20.000 € (ZA)
		53101	4	15.000 € (ZA)
		52610	6	30.000 € (ZA)
		68406	Notfallseelsorge/ Krisenintervention	94.150 €
2023	06	54010	8	70.000 € (ZA)
		54053		20.000 € (ZA)
		53101	4	10.000 € (ZA)
		52610	6	30.000 € (ZA)
		68406	Notfallseelsorge/ Krisenintervention (ab 2024 in 54010)	94.150 €
2024	06	54010	18 19	80.000 € (ZA) 94.150 € (Notfallseelsorge/Krisenintervention)
		54053	18	15.000 € (ZA)
		53101	5	5.000 € (ZA)
		52610	9	50.000 € (ZA)
2025	06	54010	18 19	80.000 € (ZA) 94.150 € (Notfallseelsorge/Krisenintervention)

		54053	18	15.000 € (ZA)
		53101	5	5.000 € (ZA)
		52610	9	50.000 € (ZA)
2026	06	54010	14 15	1.200 € (ZA) 90.000 € (Notfallseel- sorge/Krisenintervention)

Zusätzlich wird aus dem Haushalt der Berliner Feuerwehr der Landesbeauftragte für die psychosoziale Notfallversorgung gemäß § 5 PSNVG bezahlt. Er wird unterstützt durch eine Fachbereichsleitung und eine Sachbearbeitung. Diese Personalkosten sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Gesamt-Personalmittel
2026	272.740 Euro
2025	264.780 Euro
2024	257.070 Euro
2023	247.180 Euro
2022	242.340 Euro

14. Sieht der Senat weiteren Handlungsbedarf bei der psychosozialen Betreuung von Ersthelfern nach Terroranschlägen oder Großschadensereignissen? Wenn ja, welche Maßnahmen sind geplant oder werden geprüft?

Zu 14.:

Die bestehenden Maßnahmen und Verfahrensstandards werden fortlaufend bedarfsgerecht weiterentwickelt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der kontinuierlichen Stärkung und Vernetzung der beteiligten Organisationen, um ein möglichst nahtstellenarmes Verfahren sicherzustellen. Ziel ist es, den frühzeitigen Informationsaustausch und die koordinierte Zusammenarbeit weiter zu optimieren, um Betroffene – insbesondere Ersthelfende – bedarfsgerecht von der Akutbetreuung über weiterführende Unterstützungsangebote bis hin zur mittel- und langfristigen Nachsorge zu begleiten. Darüber hinaus besteht ein fortlaufender Handlungsbedarf, bestehende Konzepte anhand neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und

einsatzpraktischer Erfahrungen regelmäßig zu überprüfen und an veränderte Einsatzlagen anzupassen.

Berlin, den 15. August 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe

Senatsverwaltung für Inneres und Sport